

Anlage 1

	Landschaftsplan Baumberge- Nord (Offenlegung)	LSG-VO Baumberge v. 14.05.1974	LSG-VO Honigbachtal v. 02.02.1984
Verbot	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern ... (B Nr.1)	Das Errichten baulicher Anlagen, ... (§ 2)	Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land NRW zu errichten und bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern (§ 3)
Unberührt bleiben	... bauliche Anlagen zur Emmissionsminderung und Ablufführung (B Nr.1)	-	-
Nicht betroffene Tätigkeiten	Vorhaben, die nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB präilegiert sind (D Nr.9) Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB (D Nr.10)	-	-
Ausnahmen	Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2,3 und 4 und Abs. 4 Nr.6 BauGB (F Nr.1)	Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betrieb dienen (§ 3 Nr.1)	-
Bedingung für Ausnahme	wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht (F Nr.1)	In besonderen Fällen unter Bedingungen und Auflagen (§ 3)	-
Befreiungen	Auf Antrag nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs.1 LG NRW (G)	(nicht eigens in VO aufgeführt)	Auf Antrag gemäß § 5 der VO